



This pdf document provided by SOULL can be cited as:

**Christensen, Ralph (2011): "Impuls zu Recht und Medien" In: SOULL – Sources of Language and Law, <https://legal-linguistics.net> (Last update: 14.7.2020)**

All rights reserved.

## Impuls zu Recht und Medien

(Aus dem Urlaub und der Hüfte sozusagen unprotected mode)

### I. Was vorliegt

Zwei ausgezeichnete Bände mit sehr viel Wissen, was der methodischen Aufnahme innerhalb der Rechtstheorie bedarf. Etwas halbwegs Sinnvolles bemerken kann ich nur zu § 1 und § 2 in Band I. Die restlichen Paragraphen von Band I und Band II sind Probebohrungen in die Rechtsgeschichte. Sie scheinen mir vollkommen plausibel, wobei mein Wissen über die Rechtsgeschichte nur ein mittelbares ist und zum Teil von der Medientheorie vorgeformt ist. Die Wertung der Alphabetschrift überzeugt mich, ich hielte aber eine kritische Diskussion der Gegenthesen für wünschenswert. Generell erscheinen mir die Schlüsse aus der Zeichenstruktur auf die „Geistesgeschichte“ anregend und überzeugend. Aber solche Probleme sind immer eingebettet in ganze „Aufschreibsysteme“ und bedürfen natürlich noch der detaillierten Analyse.

#### 1. Rechtstheorie als Medientheorie (§ 1)

a) **Vom System zum Netzwerk** Zunächst werden die verschiedenen Turns benannt: Wir haben eine soziale, historische und mediale Epistemologie oder kürzer formuliert: Wittgenstein, Feyerabend, Derrida. Zu Recht hebt Vesting hervor, dass mit dieser Entwicklung im Wissen an die Stelle des herkömmlich hierarchisch gedachten Baums das flüssige System der Selbstorganisation in Rhizomen tritt.

Problematisch werden damit die beiden grundlegenden polizeilichen Mechanismen im Diskurs: die Autorschaft und die Kommentierung. Die Autorschaft will unter den vielen Gebrauchskontexten eines sprachlichen Zeichens einen Einzigsten privilegieren, nämlich den des Autors. Es führt damit zum Prinzip der wörtlichen Bedeutung. Die Autorschaft wird von Vesting zu Recht nur als Fußabstreifer behandelt. Eine Kritik des Konzepts der wörtlichen Bedeutung wäre allerdings in der juristischen Methodik noch durchzuführen, unter besonderer Berücksichtigung der medientheoretischen Aspekte.

Heimtückischer ist auch das Prinzip der Kommentierung: Es behauptet, die Paraphrasen eines Textes so von einem Sinnzentrum aus kontrollieren zu können, und damit Auslegung von der Rechtsfortbildung und das Eigene von Fremdem trennen zu können. Mit diesem Prinzip bei der Kommentierung setzt sich Vesting länger und in verschiedenen Zusammenhängen auseinander. Denn es wirkt fort in Luhmanns Begriff des Systems, worin sich Code und Programme semantisch isolieren lassen. Weil diese hierarchische Abschtichtung sprachlich nicht funktioniert, will Vesting die von Luhmann schon eingeleitete und durch Teubner und Ladeur verstärkte dekonstruktive Wende im Rahmen der Systemtheorie weiterführen. Dadurch verlieren wir zwar nicht Leitunterscheidungen, die nach wie vor in semantischen Systemen eine Steuerungswirkung haben, sonst gäbe es ja auch keine Regimekollisionen. Aber die Unterscheidung von Codierung und Programmen wird relativ. Dadurch verschwindet auch, wie Vesting zu Recht bemerkt, der Anfang oder das Fundament. Es bleibt uns nur die Ursprung bzw. die Bemerkung, dass am Anfang die Post war.

**b) Folgen für die Rechtstheorie** Sprache: Ablösung vom Repräsentationsmodell. Aber auch nicht letzte Grundlage, die alles erklärt. Vielmehr kann man den Begriff der sprachlichen Regel nur erläutern, wenn man ihn auf gleicher Ebene mit dem Begriff des praktischen Wissens und der Handlung relationiert. Damit methodischer Holismus, aber eben nicht rein sprachlich.

Netzwerk als Paradigma: Hinter diesem Begriff verbirgt sich die Bewegung von der Systemkathedrale zum Basar. Aber Netzwerk ist zu flach. Eher Geflecht. Dies sieht man vor allem an der Sprache. Dort gibt es durchaus Über- und Unterordnung. Verben haben Valenzen, Infinitivkonstruktionen verlangen Objekte usw. Auch ist im Bild Netzwerk kein Raum für Regimekonflikte und hegemoniale Strategien. Die System/Umweltunterscheidung oder die Unterscheidung Code/Programm muss deswegen als methodische oder hermeneutische Anregung der Analyse beibehalten und leicht ironisiert werden (z. B. operative Unreinheit).

**c) Schnittstellenmanagement** Rechtstheorie als Medientheorie: "A" als "B" ist die grundlegende mediale Beziehung, und sie führt in ein Bedeutungsgeschehen, was nach Derrida der Logik des Gespenstes folgt. Dies wird wiederum unterschieden in den räumlichen Aspekt des Phantoms und den zeitlichen Aspekt des Wiedergängers. Beschäftigen wir uns zunächst mit den Phantomen: Es geht Vesting nicht darum, die alte Rechtstheorie abzuschaffen und sie auf neuer Grundlage als Kathedrale zu erbauen. Also kein „medial turn“ im Sinne einer neuen und transzendentalen Grundlage. Möglichkeitsbedingungen sind immer nur quasi-transzendental, und man muss mit ihnen ironisch operieren.

Nun zu den Wiedergängern: Recht als Sozialwissenschaft, Recht als Rhetorik, Recht als Literaturwissenschaft bleibt natürlich richtig. Es kommt ein weiterer Aspekt hinzu. Das Recht wird also durch die Medienwissenschaft weiter spektralisiert. An der aus dem Dunkel des bisher blinden Flecks tritt also ein Wiedergänger, und man sieht sofort, dass die Kleidung vernachlässigt ist und dass

bei Fingernägeln und Haut ein Pflegebedarf entsteht. Kurz: Man sieht neue Probleme, und das zeigt die Fruchtbarkeit des Ansatzes von Vesting.

Schnittstellenmanagement ist deswegen als Selbstbezeichnung für die Rechtstheorie viel besser als die herkömmlich von Rühlers vorgeschlagene Bezeichnung der Grenzpostendisziplin. Es gibt im Recht kein Proprium, das gegen Diebe zu bewachen wäre.

## 2. Sprache, Medien, Subjektivität

Wichtige Kritik an Begriffsinne, Bewusstsein und Medium in der klassischen Systemtheorie: Vollkommen überzeugend auf der Linie von Teubner, Ladeur, Stähelie und Binczek.

Ein Diskussionsbedarf besteht bei dem Verhältnis von System und Performanz: Hier bezieht sich Vesting u. a. auf Stetter und die Linguistik. Er ist aber meines Erachtens zu unentschieden in der Verabschiedung des Systems. Stetter knüpft an Goodman an, gleicht seine Position aber immer mit der grundlegenden Saussure-Kritik von Derrida und Ludwig Jäger ab. Vesting sagt zu Recht, dass Saussure sozusagen Platoniker ist. Die Langue operiert über der Parole. Die Position von Vesting ist dagegen eine aristotelische: Die Langue ist in der Parole.

Stetter ist dagegen ein Nominalist: Die Langue ist ein methodisches, heuristisches oder hermeneutisches Hilfsmittel, eine vorläufige Zusammenfassung von einmaligen Performanzen. Mit dem, was wir wissenschaftlich tun, operieren wir immer zwischen Langue und Parole. Wenn man diesen Nominalismus akzeptiert, dann kann man die Heidegger'sche Redeweise von der Sprache, die spricht, oder von der Kommunikation, die kommuniziert, nicht mehr weiterführen.

Entscheidend wäre, den Übergang von der Hierarchie in Richtung Netzwerk auch in der sprachlichen Regel zu vollziehen. Daran könnte man fruchtbar an den heutigen Stand der postanalytischen Philosophie anknüpfen. Regeln sind danach tatsächlich keine Gleise mehr, auf denen der Gebrauch läuft oder Fahrpläne, sondern sie sind Verknüpfungen von gelungenen Kommunikationserfahrungen unter normativer Bewertung in Richtung auf eine vorläufige Kohärenz. Also in der scheinbaren stabilen Grundlage der Regel finden wir gerade das Problem des Netzwerks. Dazu passt auch, dass Vesting die Betrachtung der Sprachregel mit dem praktischen Wissen vernetzen will. Also die Vernetzung findet sich gerade in der Regel.

## II. Was geschehen muss

In den weiteren Bänden „Buch“ und „Computer“ wird es noch viele fruchtbare Anknüpfungspunkte an die historische Diskussion geben. Ein Zentralproblem wird nach wie vor bleiben, das Verschwinden des Problems der Kommentierung (die Hegel'sche Kategorie der Totalität) im Hypertext darzulegen. Im Rahmen dessen muss man innerhalb der juristischen Methodik trojanische Pferde bauen, im Bereich der grammatischen und systematischen Auslegung.

Wichtiger scheint mir noch folgende Überlegung zur Interdisziplinarität: Die Übertragung von Inhalten aus anderen Wissenschaften ist natürlich einmal die Voraussetzung für Interdisziplinarität. Sobald dies geschehen ist, bedarf es allerdings auch einer Verknüpfung mit den Methoden der anderen Wissenschaften. Das Operieren ist immer das Interessante. Dabei hat sich in den Medienwissenschaften eine Menge entwickelt, was über die sozialwissenschaftliche Inhaltsanalyse hinausführt und einer Übertragung ins Recht bedarf. Die sozialwissenschaftliche Inhaltsanalyse orientiert sich am klassischen Kommunikationsmodell und hatte immer die Schwierigkeit, das Ungesagte, aber auch das Einmalige und die komplexe Bedeutungsstruktur zu erfassen. Meist blieb nur der plumpe Schluss von der Häufigkeit auf die Bedeutung. Der Rest war subjektiv beliebige Hermeneutik. Heute ist ein guter Teil dieser Hermeneutik in die Maschine gewandert. Zwar nicht „corpus driven“, aber „corpus based“. Linguistische Medienanalyse, medienwissenschaftliche Inhaltsanalyse, linguistische Diskursanalyse haben inzwischen sehr differenzierte Methoden, um das sichtbar zu machen, was man vorher nur behaupten konnte. Ein Beispiel wäre die Diskursanalyse der 80 Gerichtsentscheidungen zum Fall Görgülü. Mit den neuen Methoden lassen sich als agonale Zentren diese 80 Entscheidungen der Familienbegriff und das Kindeswohl herausarbeiten. Daran könnte man in der Rechtstheorie methodisch anknüpfen.

Jetzt scheint die Sonne wieder, und ich muss raus auf Veranda.

Bis Dienstag - alles Gute

Ralph Christensen